



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN AM 22. FEB 2016 / 977 Seite

232-BB/1/15

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Potsdam, 12. Februar 2016

**Besuche der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Polizeirevier
Frankfurt (Oder) und der Polizeiinspektion Potsdam am 5. August 2015**

Ihr Schreiben und Ihr Besuchsbericht vom 12. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr an Herrn Minister Karl-Heinz Schröter gerichtetes Schreiben und den beigefügten Besuchsbericht. Ich bin als Leiter der für die Polizei zuständigen Abteilung gebeten worden, Stellung zu dem Bericht zu nehmen und Sie über das hiesige weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Arbeit der von Ihnen geleiteten Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird hier mit großem Respekt verfolgt. Ihren Bemühungen, jedweden auch nur drohenden Missständen im Bereich der Freiheitsentziehungen von Anfang an konsequent entgegenzutreten, gebührt höchste Anerkennung. Aus diesem Grund danke ich Ihnen insbesondere auch für Ihre kritischen Hinweise. Gerade auf solch konstruktiver Grundlage kann die Polizei des Landes Brandenburg weiter daran arbeiten, in diesem so elementaren Bereich immer noch besser zu werden.

Im Land Brandenburg ist die polizeiliche Gewahrsamsnutzung in verschiedenen Rechtsgrundlagen und innerdienstlichen Regelungen geregelt. So finden sich grundlegende landesrechtliche Festlegungen in § 19 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) sowie in der Polizeigewahrsamsordnung (Runderlass des Ministeriums vom 5. April 1995) und in der diesbezüglichen Dienstanweisung des Polizeipräsidiams des Landes Brandenburg (im Folgenden: Polizeipräsidium) vom 12. November 2012. Diese Regelungen konkretisieren die sich aus höherrangigem Recht - insbesondere aus Art. 104 des Grundgesetzes (GG) -

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2016/012406



ergebende grundlegende Schutzverpflichtung des Staates gegenüber Personen, die sich gegen ihren Willen oder aber aus eigener hilfloser Lage heraus in der Obhut der Polizei befinden.

Ziel des staatlichen Handelns muss es immer sein, bei einer Gewahrsamnahme die Würde und das Schamgefühl des Betroffenen zu achten und zu wahren. Gleichzeitig muss die Polizei im Rahmen ihrer Arbeit aber auch Maßnahmen treffen, um den Betroffenen selbst, aber auch Polizeibedienstete und Dritte vor den mit einer Gewahrsamnahme verbundenen Gefahren effektiv zu schützen. Dabei gilt es, die polizeilichen Maßnahmen mit den Rechten des Betroffenen in einen möglichst grundrechtsschonenden und verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihre Feststellungen und Empfehlungen eingehend geprüft. Wo danach Änderungen in den Gewahrsamsabläufen geboten erscheinen, werde ich diese veranlassen. Für die Details möchte ich Ihnen der Einfachheit halber in der von Ihnen gewählten Reihenfolge antworten:

1. Belehrung

Ich teile Ihre Auffassung in dieser Frage. Grundsätzlich sollen alle in Gewahrsam genommenen Personen über ihre Rechte im Gewahrsam belehrt werden. Ist eine Belehrung zu Beginn der Ingewahrsamnahme jedoch nicht möglich, so soll sie baldmöglichst im Verlauf des Gewahrsamsaufenthalts nachgeholt werden.

Insbesondere in denjenigen Fällen also, in denen eine Person aufgrund ihres geistig-seelischen Zustandes vorübergehend nicht in der Lage ist, Belehrungen aufzunehmen oder zu verstehen, wird gezwungenermaßen bis zur wiederhergestellten Aufnahmefähigkeit auf Belehrungen zu verzichten sein. In sehr wenigen Einzelfällen ist es dann jedoch möglich, dass der Wegfall des Gewahrsamsgrundes mit der Wiederaufnahmefähigkeit und somit tatsächlichen Möglichkeit einer Belehrung zusammenfällt. Eine nachträgliche Belehrung nach Wegfall der Gewahrsamsgründe ist dann nicht mehr erforderlich. Zweck der Belehrungen mit Beginn bzw. im Verlauf der Gewahrsamnahme ist es, dem Betroffenen die für diesen so besonderen Moment (Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Unterbringung in Gewahrsamsräumen, ggf. Fesselung etc.) erforderlichen Hinweise für die Inanspruchnahme seiner Schutzrechte (v. a. Hilfe durch Angehörige, Arzt oder Rechtsbeistand) zu geben. Dieser Zweck ist jedoch mit der Entlassung hinfällig.

2. Durchsuchung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre und damit in das durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und können insbesondere auch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) berühren. Deshalb darf zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein Entkleiden von vornherein nur angeordnet werden, wenn das Ziel der Durchsuchung nicht schon durch Abtasten des Körpers erreicht werden kann. Eine regelmäßige, undifferenzierte teilweise oder vollständige Entkleidung zum Zwecke der Durchsuchung ist daher konsequent weder in der Polizeigewahrsamsordnung noch in der dazu ergangenen Dienstanweisung des Polizeipräsidiums oder in der Verfügung zum Gewahrsamsbetrieb der Polizeidirektion Ost, in deren Zuständigkeit das Polizeirevier Frankfurt (Oder) fällt, bestimmt.

Die mit dem Gewahrsamsbetrieb betrauten Beamten sind allerdings auch dafür verantwortlich, dass zugeführte Personen keine Gegenstände bzw. Substanzen in die Zellenräume mitführen, mit denen sie sich oder andere verletzen könnten oder von denen anderweitige Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung innerhalb des Polizeigewahrsams ausgehen könnten. Sie können daher alle Personen, die verwahrt werden sollen, gemäß § 21 BbgPolG durchsuchen. Die Suche erstreckt sich auf das Abtasten des bekleideten Körpers, die Suche in am Körper befindlichen Kleidungsstücken (zu diesem Zweck kann auch das Ablegen angeordnet werden, wenn auf andere Weise eine gründliche Nachschau nicht möglich ist) und erforderlichenfalls auch die Nachschau am unbekleideten Körper und in den ohne Weiteres zugänglichen Körperöffnungen.

Dabei ist es polizeiliche Erfahrung, dass das bloße Abtasten nicht immer zum Auffinden der am Körper oder in der Kleidung verborgenen Gegenstände führt. Allein diese Erfahrung rechtfertigt allerdings nicht die regelmäßige Entkleidung aller in Gewahrsam genommenen Personen. In jedem Fall muss die Entkleidung zur Bedeutung und zu dem Zweck der Maßnahme verhältnismäßig sein. Es sind stets alle Umstände des Einzelfalles abzuwägen. Dies wird insbesondere auch durch Nr. 7.1 der Dienstanweisung des Polizeipräsidiums zur Polizeigewahrsamsordnung klargestellt.

Die Darstellung der Länderkommission, dass im Polizeirevier Frankfurt (Oder) Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam dennoch grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden, kann nach eingehender Prüfung durch das Polizeipräsidium/die Polizeidirektion Ost nicht bestätigt werden. Die

Durchsuchung von Personen erfolgt vielmehr auch im Polizeiviertel Frankfurt (Oder) stets nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung. Wie es hinsichtlich dieser Gewahrsamsräumlichkeiten zu einem anderweitigen Eindruck der Länderkommission kommen konnte, kann von hier derzeit nicht nachvollzogen werden. Unabhängig davon werden jedoch sämtliche in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeipräsidiiums tätigen Polizeivollzugsbediensteten nochmalig entsprechend sensibilisiert werden.

3. Sichtspione

Die Nutzung des Sichtspions dient in allererster Linie dem Schutz des Betroffenen. Sie ist eine Maßnahme mit eher geringer Eingriffsintensität bei gleichzeitig optimaler Sicherstellung des Schutzauftrages der Polizeibediensteten im Sinne des Betroffenen. Der Betroffene wird dabei in aller Regel nicht über Gebühr belastet.

Anders kann sich dies bei einem vorherigen Sichbemerkmachen zum Beispiel durch Anklopfen darstellen, wie es die Länderkommission einfordert. Eine solche akustische Ankündigung würde - zumindest bei regelmäßiger Nutzung eines Türspions in kurzen Zeitabständen - einen Betroffenen insbesondere über einen längeren Zeitraum bzw. zur Nachtzeit erheblich beeinträchtigen und somit die ursprünglich positive Absicht des Schutzes der Würde und des Schamgefühls des Betroffenen aufheben, gegebenenfalls sogar drastisch ins Gegenteil verkehren (Stichwort: Schlafentzug). Dies begründet insbesondere auch, warum bei dem Besuch der Länderkommission in der Polizeiinspektion Potsdam zur Nachtzeit (Besuchsbeginn 22:30 Uhr) Sichtspione ohne Vorankündigung genutzt worden sind.

Eine pauschale Festlegung, dass vor der Nutzung eines Sichtspions immer zwingend ein Sichbemerkmachen des Gewahrsamspersonals zu erfolgen hat, ist daher nicht geboten. Das jeweilige Vorgehen sollte vielmehr eine Einzelfallentscheidung bleiben.

4. Fixierungen

Der Ansicht der Länderkommission, dass in Polizeidienststellen keinerlei Fixierungen vorgenommen werden sollten, kann von hier - übereinstimmend mit der Mehrheit der Polizeien der Länder - so nicht gefolgt werden. Eine Fixierung stellt zwar für die betroffene Person eine überaus einschneidende Maßnahme dar. Fixierungen dienen aber der Verhütung von Gewalttätigkeiten und

Eigengefährdungen von in Gewahrsam befindlichen Personen, und dies als ultima ratio auch nur dann, wenn alle anderen Maßnahmen zur Beruhigung keinen Erfolg gebracht haben. Sie sind damit ein nicht nur sachgerechtes, sondern auch unabdingbares Mittel gerade auch zum Schutz der Betroffenen. Stets erfolgt vor diesem Hintergrund eine umfassende Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Im Polizeirevier Frankfurt (Oder) beispielsweise werden von den im jährlichen Durchschnitt mehreren hundert ins Gewahrsam genommenen Personen lediglich 4-5 fixiert. Auch dies belegt, dass eine vorherige Prüfung der Verhältnismäßigkeit und eine umfassende Güterabwägung erfolgt und keinesfalls leichtfertig derartig einschneidende Maßnahmen durchgeführt werden.

Eine Verbringung des Verwahrten in eine psychiatrische Klinik, wie durch die Länderkommission empfohlen, ist verglichen damit nur bedingt zielführend. Der Betroffene müsste in einem geeigneten Transportmittel und im Regelfall wiederum an Händen und Füßen gefesselt überführt werden. In der Polizeidirektion Ost beispielsweise ist nicht an allen Standorten ein solches polizeieigenes Fahrzeug sofort verfügbar. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung zur Aufnahme einem Arzt, der zuvor entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat. Es kann letztlich davon ausgegangen werden, dass zum Aufnahmezeitpunkt in der Klinik der Grund für die Fixierung zumeist weggefallen sein wird. Zumindest aber wäre er zwischenzeitlich in aller Regel auch so weggefallen, wenn unmittelbar im Gewahrsam selbst durch eine Fixierung eine Beruhigung des Betroffenen erreicht werden kann, wofür auch der Blick auf die jeweils recht kurze Dauer der an die Länderkommission berichteten Fixierungen (0:05 h - max. 2:00 h) spricht.

Ein Gurtsystem, wie von der Länderkommission gefordert, ist in den Gewahrsamsräumlichkeiten der Polizei des Landes Brandenburg derzeit nicht vorhanden. Hierüber könnte bei künftigen baulichen Veränderungen nachgedacht werden. Zwingend geboten im Sinne eines sofortigen Handlungsbedarfs erscheint eine solche Fixierungsvariante jedoch nicht, zumal hierzulande keine Erfahrungen dahingehend gemacht worden sind, dass gerade durch Fixierungen regelmäßig erhebliche Verletzungen entstehen würden.

Im Bericht der Länderkommission wird weiterhin bemängelt, dass lediglich eine viertelstündliche Kontrolle der fixierten Person erfolge. Eine mindestens viertelstündliche Kontrolle gilt jedoch nach der Polizeigewahrsamsordnung ausschließlich für Personen, bei denen die Gefahr der Selbsttötung besteht, und für Betrunkene oder sonstige hilflose Personen in mindestens den ersten zwei Stunden ihres Gewahrsamsaufenthalts, jeweils vollkommen unabhängig von einer Fixierung. Weitere Bestimmungen für die Fixierung/Fesselung ergeben sich aus verschiedenen Polizeidienstvorschriften (PDV), etwa der PDV 202, Punkt 5.2, sowie dem Leitfaden 371, Punkt 3.9.3 i.V.m. Punkt 3.5.4. Darin wird ausgeführt,

dass bei einer hochgradig erregten Person durch Fesselung und bei Komprimierung des Brustkorbes (z. B. Bauchlage) die Atmung in kürzester Zeit lebensbedrohlich beeinträchtigt werden kann. Dazu werden im Weiteren noch die Anzeichen eines solchen Zustandes und die Folgemaßnahmen beschrieben. Für derart hochgradig erregte Personen kommt danach nur eine durchgehende Beobachtung in Frage, welche in den Gewahrsamseinrichtungen der Polizei des Landes Brandenburg entsprechend durchgeführt wird.

Eine durchgehende Beobachtung, insbesondere eine solche in Form einer „Sitzwache“, erscheint in den wenigen verbleibenden Fällen, in denen zwar keine derart hochgradige Erregung, wohl aber ein Fixierungsbedarf festzustellen ist, jedoch nicht zwingend geboten. Hier sollte vielmehr eine Einzelfallbewertung erfolgen. Eine permanente Beobachtungssituation würde in diesen Fällen unverhältnismäßig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen. Aufgrund der durch die Fixierung erzeugten zwangsläufigen Hilflosigkeit wird eine Situation geschaffen, die das Schamgefühl des Betroffenen in besonderer Art und Weise tangiert und ein permanentes Gefühl des „Ausgeliefertseins“ erzeugt, was einen weiteren wesentlichen Aspekt des auch so bereits sehr intensiven Grundrechtseingriffs darstellt. Vorhandene Aggressionen des Betroffenen könnten gerade erst durch diese dauernde Beobachtung weiter provoziert und verstärkt werden, so dass die Beobachtung in diesen Fällen kontraproduktiv wäre.

Die Dokumentation des Grundes, der zur Fixierung führte, sowie ihres Beginns und Endes ist unerlässlich. Eine oberflächliche Dokumentation ist nicht hinnehmbar. In der Polizei des Landes Brandenburg werden daher vorgegebene Formulare aus dem landeseinheitlichen System ComVor (Serie Festnahme/ Ingewahrsamnahme) genutzt. Beim Dokument „Einlieferung“ gibt es für die Zugangsstelle des Gewahrsams ein Kontrollblatt, in dem alle relevanten Angaben aufzunehmen sind (auch z. B. Fixierungen). Nach Entlassung der betroffenen Person aus dem Gewahrsam erfolgt die Abheftung des Vorgangs in einem Gewahrsamsordner, der im Aktenbestand des Wach- und Wechseldienstes aufbewahrt wird, bis er zur abschließenden Archivierung gelangt. Die Festlegungen und Kontrollen für die Erfassung der Dokumente sind somit eindeutig geregelt. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass im Einzelfall bei zeitlicher Überschneidung von Entlassung und Schichtwechsel im Wach- und Wechseldienst bestimmte Eintragungen unbeabsichtigt nicht getätigt wurden. Insoweit wird eine Sensibilisierung der entsprechenden Polizeivollzugsbediensteten erfolgen.

5. ärztliche Schweigepflicht

Aus Antrieb der Polizei heraus erfolgt eine regelmäßige Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen nicht. Vielmehr ist es häufig so, dass durch den untersuchenden Arzt das Beisein eines Polizeibediensteten zu seinem Schutz gefordert wird. Im Übrigen werden derartige ärztliche Behandlungen, insbesondere auch Blutentnahmen, in aller Regel keine klassischen Patienten-Arzt-Gespräche darstellen, welche von einem freiwilligen Offenbaren des Patienten geprägt wären und gerade auch deshalb der ärztlichen Schweigepflicht unterlägen.

6. Beleuchtung

Alle Gewahrsamszellen haben vorschriftsmäßig mindesten eine Beleuchtung in einer Stärke von 300 Lux auszuweisen. Darüber hinaus sind lediglich das Arztzimmer und das Gewahrsamsbüro mit einer Stufenschaltung von 300 auf 500 Lux ausgestattet. Bedarf an einer Änderung wird vor dem Hintergrund der eher geringen Beeinträchtigung des Betroffenen nicht gesehen, zumal der Aufenthalt im polizeilichen Gewahrsam regelmäßig nur Minuten bis wenige Stunden beträgt. Bei künftigen baulichen Veränderungen könnte aber die Einführung einer Dimmfunktion der Beleuchtung geprüft werden.

7. Gewahrsamsbuch

Bei der Polizei des Landes Brandenburg erfolgt die Nachweisführung nicht in einem gesonderten Buch. Der Nachweis wird auf gesonderten Formularen, die nunmehr im System ComVor enthalten sind, geführt (s. bereits oben unter 4.). In der insoweit von der Länderkommission kritisierten Polizeidirektion Ost als dem Polizeirevier Frankfurt (Oder) übergeordnete Stelle ist weiterhin dazu geregelt, dass zu jedem Zeitpunkt die Rechtsgrundlage, die Dauer der Freiheitsentziehung sowie der Verbleib der verwahrten Person überprüfbar sein müssen. Es ist angewiesen, dass ausschließlich die im System ComVor bereitgestellten Formulare zu nutzen sind. Ergänzende Dokumente zur Begründung der Freiheitsentziehung (z. B. Haftbefehle) sind den Unterlagen in Kopie beizufügen. Die Dokumentation aller Festlegungen und Maßnahmen im Verwehrprotokoll hat stets unmittelbar zu erfolgen. Gefertigte Unterlagen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Dienstende, durch den diensthabenden Dienstgruppenleiter oder den von ihm beauftragten Wachdienstführer auf materielle und inhaltliche Vollständigkeit und sachliche und rechtliche Fehlerfreiheit zu kontrollieren und abzuzeichnen.

Die Festlegungen und Kontrollen für die Erfassung der Dokumente sind somit eindeutig und umfassend geregelt. Es ist jedoch auch hier nicht gänzlich auszuschließen, dass im Einzelfall bei zeitlicher Überschneidung von Entlassung und Schichtwechsel im Wach- und Wechseldienst bestimmte Eintragungen unbeabsichtigt nicht getätigt wurden. Auch diesbezüglich wird daher eine Sensibilisierung erfolgen.

8. Geruchsbelästigung

Der Gewahrsamsbereich des Polizeireviereviere Frankfurt (Oder) wurde erst wenige Monate vor dem Besuch der Länderkommission fertiggestellt. Für die festgestellte Geruchsbelästigung ursächlich war eine über die Bauphase mehrere Monate ungenutzte Schmutzwasserleitung. Diese Trockenlegung führte zu den festgestellten unangenehmen Gerüchen. Durch regelmäßiges Spülen der betroffenen Abflüsse wird nunmehr eine erneute Geruchsbelästigung unterbunden. Darüber hinaus werden in diesem Fall bauliche Verbesserungen geprüft.

9. Kennzeichnung von Polizeibediensteten

Das Land Brandenburg hat als erstes Bundesland die polizeiliche Kennzeichnungspflicht gesetzlich geregelt. Die Polizeivollzugsbediensteten des Landes Brandenburg unterliegen dieser Pflicht nach § 9 Abs. 2 bis 4 BbgPolG. Sie sind nach umfassenden Prüfungen und Trageversuchen mit Namensschildern ausgestattet worden, die Metallkomponenten enthalten. Seit Einführung der Kennzeichnungspflicht am 1. Januar 2013 und der seitdem erfolgten Vielzahl an Einsätzen ist kein Fall bekannt geworden, in welchem es aufgrund der Schilder zu Verletzungen bei Bürgerinnen und Bürgern oder Polizeivollzugsbediensteten gekommen ist. Dies gilt auch und gerade für die Gewahrsamsräumlichkeiten. Es besteht daher kein Anlass für eine anderweitige Ausstattung der Polizeivollzugsbediensteten.

10. positive Beobachtungen

Besonders freue ich mich darüber, dass Sie auch die positiven Beobachtungen der Länderkommission und von diesen insbesondere die wertschätzende Grundhaltung der angetroffenen Polizeibediensteten hervorheben. Dies zeigt mir erneut, dass die Einstellung, welche die Bediensteten der Polizei des Landes

Brandenburg gegenüber den Grundrechten und damit gegenüber dem Menschen haben, die richtige ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag